

Benutzungsordnung für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß vom 1. September 2022

§ 1 Zweckbestimmung

1. Die Bruno-Frey-Musikschule (BFM) der Stadt Biberach an der Riß ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie ist ein Ort des Musizierens, der Bildung und Begegnung.
2. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie ist seitens des Landes Baden-Württemberg als öffentlicher Träger der außerschulischen Bildung gemäß § 4 Jugendbildungsgesetzes (JBG) in Verbindung mit § 75 SGB VIII anerkannt. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die BFM dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Ihre Aufgabe ist es, den Nachwuchs für das Laien-Musizieren heranzubilden, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Weiter ist es die Aufgabe der Bruno-Frey-Musikschule, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei Schwierigkeiten aufgrund geistiger, körperlicher, seelischer oder sozialer Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen musiktherapeutische Hilfestellung zu geben.
2. Diese Aufgaben stehen in direktem Zusammenhang mit dem Auftrag einer möglichst umfassenden Allgemeinbildung, Persönlichkeitsentfaltung und gemeinschaftsbildenden Erziehung.

§ 3 Gliederung

1. Die Ausbildung an der BFM erfolgt in Anlehnung an den vom Verband deutscher Musikschulen e.V. herausgegebenen Strukturplan in folgenden Stufen:
 1. Elementare Musikpraxis
Sie umfasst die Eltern/Kind-Programme und die Musikalische Früherziehung (inkl. Kooperationsprogramme mit Kindergärten wie SBS) und dient der Vorbereitung auf den Instrumental- und Vokalunterricht, begleitet diesen gegebenenfalls. Aufgenommen werden Kinder im Alter von 9 Monaten bis 6 Jahren. Für Kinder der ersten Klassen verschiedene Orientierungsangebote wie ein Instrumentenkarussell und BandKids. Alle Kurse enden ohne besondere Abmeldung. Die EMP wird in Gruppen erteilt.
 2. Instrumental-/Vokalfächer in Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe in Einzel- und Kleingruppenunterricht (2-5 Schüler)
 3. Ensembles und Orchester
 4. Ergänzungsfächer (wie z. B. Musiktheorie, Kursvorbereitung, Bühnenpräsenz)
 5. Studienvorbereitende Abteilung und vorausgehende Begabtenförderung (berufsvorbereitende Ausbildung)
 6. Kooperationen (MuBiGs, Klassenmusizieren mit allg. Schulen, Musikvereinen und –verbänden, Schützendirektion)
 7. Projekte und Veranstaltungen (Vorspiele, verschiedene Konzertformate, Kinderferienprogramm, ...)

2. Der Unterricht wird je nach Fach und Stufe als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Für die Unterrichtsziele und -inhalte der einzelnen Stufen gelten die Rahmenlehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen.

§ 4 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Anmeldung erfolgt online über <https://anmeldung.musikschulverwaltung.de/biberach> und in begründeten Ausnahmefällen persönlich und schriftlich bei der Musikschulverwaltung. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung nur durch einen Erziehungsberechtigten möglich.
2. Die Aufnahme ist in der Regel nur am Anfang eines Schulhalbjahres möglich. Über Abweichungen von diesem Grundsatz entscheidet die Schulleitung. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme, Unterrichtsform, -zeit und -ort sowie eine bestimmte Lehrkraft besteht nicht.
3. SchülerInnen werden vorrangig in den Unterricht der BFM aufgenommen, wenn
 - sie an Kooperationen der BFM mit allgemeinbildenden Schulen teilgenommen haben (MuBiGs, Klassenmusizieren),
 - sie in Biberach wohnen,
 - sie Mitglied in einem Musik- oder Gesangsverein der Stadt Biberach sind.
4. Der Unterricht ist nicht auf andere Personen (z. B. Geschwister) übertragbar.

§ 5 Kündigung und Ausschluss

1. Eine Kündigung ist in der Regel nur zu den Schulhalbjahresenden möglich. Das Schuljahr endet am 31.08. jeden Jahres. Das Ende des 1. Schulhalbjahres hängt von der Ferienverteilung ab und wird deshalb jedes Jahr am Anfang des Schuljahres festgelegt. Die schriftliche Abmeldung muss spätestens bis 31. Dezember, bzw. 30. Juni für das laufende Schuljahr (vgl. § 6 Abs. 1, Satz 1, dieser Satzung) bei der Verwaltung der BFM eingegangen sein; Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen. Eine Kündigung während des Schulhalbjahres kann nur in begründeten Fällen (z.B. Wegzug, längere Krankheit) auf schriftlichen Antrag durch die Schulleitung genehmigt werden.
2. Ein Ausschluss vom Unterricht erfolgt
 1. bei ungenügender Leistung infolge mangelnden Interesses
 2. bei schwerwiegenden Verfehlungen sowie Verstößen gegen diese Benutzungsordnung.
 3. bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen
 4. bei nicht rechtzeitiger Bezahlung der Gebühren

Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten des Schülers bzw. der Schülerin und der Lehrkraft.

§ 6 Unterricht und Ergänzungsunterricht

1. Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des nächsten Jahres. Die Ferien- und Festtagsregelung der allgemeinbildenden Schulen in Biberach gilt in gleicher Weise auch für die BFM.
2. Unterrichtet wird in der Regel von Montag bis Samstag. Die Unterrichtszeit legt die Lehrkraft mit den SchülerInnen bzw. den Eltern und der BFM-Verwaltung fest. Der/die SchülerIn erhält in allen Unterrichtsangeboten, sowie der Elementaren Musikpraxis und dem Instrumentenkarussell 17 Unterrichtseinheiten pro Schulhalbjahr. Orchester und Ensembles bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. SchülerInnen sind zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Unterrichtsstunden verpflichtet. Bei Verhinderung muss die BFM-Verwaltung so bald als möglich durch einen Erziehungsberechtigten informiert werden. Ein vom Schüler verursachter Unterrichtsausfall verpflichtet die Musikschule nicht zum Nachholen des Unterrichts und geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück. Eine Rückerstattung erfolgt am Ende des Schuljahres nur unter Vorlage eines ärztlichen Attests.

4. Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- oder nachgegeben. Bei weniger als 17 gegebenen Stunden pro Schulhalbjahr entsteht erst ein Erstattungsanspruch.
5. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
6. Für zeitlich begrenzte Kurse, Projekte, Workshops u.ä. gelten die in der jeweiligen Ausschreibung angegebenen Fristen und Regelungen.
7. Die SchülerInnen verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Fachlehrkraft rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der Genehmigung der Schulleitung. Bei Fremdunterricht (Meisterkurse o.ä.) im selben Fach außerhalb der Musikschule ist ebenfalls der Fachlehrer zu informieren.
8. Alle SchülerInnen der Unter-, Mittel- und Oberstufe sollten am Orchester, und Ensembleunterricht teilnehmen. Ergänzungsfächer sind Singen (Chor), Musiklehre, Hörerziehung, Orchester, Ensemble und Kammermusik. Die Einteilung erfolgt durch die Lehrkraft des Hauptfaches bzw. durch die Fachbereichsleitung. Die Teilnahme am Ergänzungsunterricht ist auch ohne Teilnahme am Hauptfachunterricht an der BFM möglich.
9. Besonders interessierten und begabten SchülerInnen wird ein von der Bruno-Frey-Musikschul-Stiftung finanzierter zusätzlicher Unterricht ermöglicht. Zur Studien-, Vorspiel und Wettbewerbsvorbereitung kann von der Schulleitung in Absprache mit der Fachlehrkraft in begrenztem Maße zusätzlicher Unterricht gewährt werden.
10. Beim Einsatz digitaler Unterrichts- oder Ergänzungsformate liegt die Entscheidungshoheit über die genutzte Technologie (Apps, Plattformen) bei der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Schüler bzw. der Erziehungsberechtigten, die schülerseitigen Voraussetzungen zur Nutzung zu schaffen.

§ 7 Probezeit

1. Es gelten in den verschiedenen Stufen folgende Probezeiten:

Elementare Musikpraxis:	2 Monate
Instrumentenkarussell:	keine Probezeit
Instrumental-/Vokalfächer:	6 Monate
2. In dieser Probezeit ist eine Kündigung mit zweiwöchiger Frist zum Monatsende möglich.

§ 8 Datenschutz

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt in der Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes.

Mit der Anmeldung willigen die Erziehungsberechtigten/Teilnehmer ein, dass Fotos der Teilnehmer, die bei öffentlichen Veranstaltungen unter Mitwirkung der Musikschule entstehen, im Biberach kommunal sowie der regionalen Presse mit Angabe des Namens veröffentlicht und dass die Namen der Teilnehmer in Konzertprogrammen abgedruckt werden.

§ 9 Gesundheitsbestimmung

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten) anzuwenden.

Für Zeiten einer gesetzlichen, durch Rechtsverordnung oder behördlich angeordneten Schließung der Musikschule gilt Folgendes:

- Der Unterricht im Instrumental- und Gesangsbereich, besonderer Förderunterricht wird über digitale Medien erteilt. Die Höhe der Unterrichtsgebühr wird nicht reduziert.

- Im Bereich der Elementaren Musikpraxis werden den Teilnehmer*innen Unterrichtsinhalte die elektronischen Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt. Die Gebühren werden ausgesetzt.
- Die Gebühren im Ensemble-, Orchester- werden ausgesetzt.

§ 10 Instrumente und Lernmittel

Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel (Noten, Instrumente) sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

1. Anfängern können, jedoch ohne Rechtsanspruch, Musikinstrumente im Rahmen des BFM-Bestandes überlassen werden. Die Überlassung ist in der Regel auf zwei Jahre begrenzt; über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Diese Begrenzung entfällt ab dem Zeitpunkt, an dem der/die SchülerIn körperlich in der Lage ist, das jeweilige Instrument in seiner eigentlichen Größe zu beherrschen.
2. Die von der BFM überlassenen Instrumente samt Zubehör sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nur von den von der BFM benannten Firmen repariert werden. Für jegliche Art von Verlust und Beschädigung haften die gesetzlichen Vertreter des Schülers bzw. der Schülerin. Beschädigungen müssen sofort der BFM-Verwaltung gemeldet werden.
3. Die ausgeliehenen Instrumente mit Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
4. In den Fächern Klavier, Keyboard, Harfe, und Schlagzeug werden für den Instrumentalunterricht immobile Instrumente gegen Gebühr bereitgestellt.

§ 11 Elternbeirat

1. Die BFM bildet einen Elternbeirat. Er ist die Vertretung der Eltern (Erziehungsberechtigten) der SchülerInnen der BFM.
2. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Zu den Aufgaben des Elternbeirats gehören insbesondere
 1. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern;
 2. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schulleitung weiterzuleiten;
 3. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern;
 4. für die Belange der Schule beim Schulträger und in der Öffentlichkeit einzutreten.
 5. Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule oder eine wesentliche Änderung ihres Lehrbetriebs bewirken, zu beraten.
4. Die Arbeit des Elternbeirats findet ihre Grenzen in den Rechten und Aufgaben der Lehrkräfte, der Schulleitung und des Schulträgers.

§ 12 Haftung

Die Haftung der Stadt Biberach an der Riss für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei Teilnahme am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eingetreten sind, wird ausgeschlossen; es sei denn, der Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der MitarbeiterInnen der Stadt Biberach zurückzuführen..

§ 13 Gebühren

Für den Unterrichtsbesuch an der BFM und der Benutzung der BFM-eigenen Instrumente erhebt die Stadt Biberach an der Riss öffentlich-rechtliche Gebühren. Das Nähere ist in einer besonderen Gebührensatzung geregelt.

§ 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Neufassung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung „Benutzungsordnung für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß und deren Nebenstellen vom 01.03.1977 und die dazu ergangenen Änderungen (letzte Änderung zum 01.01.2010)“ außer Kraft.

Gemeinderatsbeschluss		Zeitpunkt des Inkrafttretens
vom	Nr.	
07.12.2009	15	
11.07.2016	-	01.09.2016
11.07.2022	-	01.09.2022